Bezeichnung:
Steuernummer:

Anlage OG-Gew

Erfassungshilfe

Angaben bei Organgesellschaften

Diese Anlage ist nicht auszufüllen in den Fällen des § 7 S. 5 GewStG (Spartentrennung).

Mandant

Allgemeine Angaben zum Organträger

1 Bezeichnung des Organträgers

2 Straße, Hausnummer

3 Postleitzahl

Ort

4 Steuernummer des Organträgers

Wirtschafts-Identifikationsnummer des Organträgers

Werte, die für die Ermittlung des Gewerbeertrages des Organträgers von Bedeutung sind

Ist die Organgesellschaft gleichzeitig Organträger:

Einschließlich entsprechender Beträge ihrer Organgesellschaften - negative Beträge mit Minuszeichen eintragen -

Korrekturbeträge zum Gewerbeertrag

5 Wenn der Organträger eine natürliche Person ist:

Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach § 3 Nr. 40 Buchstabe a, § 3c EStG und § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. m.§ 15 S. 1 Nr. 2 und S. 2 KStG sowie § 34c Abs. 3 EStG

6 Wenn der Organträger eine Körperschaft ist:

Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG und § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. m.§ 15 S. 1 Nr. 2 und S. 2 KStG sowie § 34c Abs. 3 EStG

7 Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist:

Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach § 3 Nr. 40 Buchstabe a, § 3c EStG, § 8b Abs. 2 und 3 KStG, § 12 Abs. 2 UmwStG i. V. m.§ 15 S. 1 Nr. 2 und S. 2 KStG sowie § 34c Abs. 3 EStG

8 Wenn der Organträger eine natürliche Person ist:

Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach §§ 20 und 21 InvStG i. V. m.§ 15 S. 1 Nr. 2a und S. 2 KStG gegebenenfalls i. V. m.§ 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG

9 Wenn der Organträger eine Körperschaft ist:

Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach §§ 20 und 21 InvStG i. V. m.§ 15 S. 1 Nr. 2a und S. 2 KStG gegebenenfalls i. V. m.§ 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG

10 Wenn der Organträger eine Personengesellschaft ist:

Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach §§ 20 und 21 InvStG i. V. m.§ 15 S. 1 Nr. 2a und S. 2 KStG gegebenenfalls i. V. m.§ 43 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 InvStG

11 Wenn der Organträger eine Körperschaft ist:

Zu berücksichtigender Korrekturbetrag nach § 45 Abs. 1 InvStG

Bei Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung zur Anwendung des § 2 Abs. 4 UmwStG

12 Im Gewerbeertrag enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die Organgesellschaft übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum aus eigenen Übernahmen

13 Wenn die Organgesellschaft zugleich Organträger ist:

\+ Im Gewerbeertrag enthaltener positiver Gewerbeertrag des auf die der Organgesellschaft vorgelagerten Organgesellschaften übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (Betrag lt. Z. 13 der Anlage OT-Gew)

14 Summe der im Gewerbeertrag enthaltenen positiven Gewerbeerträge eines übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum